
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 06.08.2018

Seite 547

Nr. 116

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 06. August 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22. Januar 2013 (Verkündungsblatt Jg.11, 2013 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 7** wird **Absatz 8**.

b. **Absatz 8** wird **Absatz 9**.

c. **Absatz 7** erhält folgende neue Fassung:

„Im Falle einer Einführung des smartphonebasierten Ticketing erhalten alle immatrikulierten Studierenden einen Studierendenausweis (Chipkarte), der für die Dauer des Studiums an der Universität Duisburg-Essen gültig ist. Er wird auf Antrag wahlweise als multifunktionale Chipkarte oder als Karte mit nicht aktiviertem Chip ausgegeben.“

2. **§ 13 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

a. **Lit. i)** wird zu **lit. j)**

b. **Lit. j)** wird zu **lit. k)**

c. **Lit. i)** erhält folgende neue Fassung:

„im Falle der Einführung des smartphonebasierten Ticketing nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung (Ident-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitraum fahrtberechtigtes Semester).“

3. „**Anlage zu § 4 Absatz 6 Satz 3 der Einschreibungsordnung**“ wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Smartphonebasiertes Ticketing

Im Falle der Einführung des smartphonebasierten Ticketing gilt folgendes:

Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks genutzt werden kann. Auf Antrag ist alternativ die Ausstellung eines optisch lesbaren Ausweises ohne aktivierten Chip möglich. Für die Zweitausfertigung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr gemäß gültiger Abgabensatzung der Universität Duisburg-Essen erhoben.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie ein der Matrikelnummer entsprechender - maschinell lesbarer - Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Universitätsbibliothek.

Die Karte ist Eigentum der Universität Duisburg-Essen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an den Bereich Einschreibungswesen zurück zu geben. Der Verlust der Karte ist dem Bereich Einschreibungswesen unverzüglich anzuzeigen.“

b) Ziffer 2 wird zu Ziffer 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 06. Juli 2018.

Duisburg und Essen, den 06. August 2018.

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer